

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 222/2018	
Informationsvorlage			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss/Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	5	18.09.2018

Parkraumbewirtschaftungskonzept

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 19.06.2018 beauftragt, folgende zusätzliche Optionen zu prüfen:

1. Parkleitsystem für Mettmann

Zurzeit befindet sich der Verkehrsentwicklungsplan Mettmann (VEP) in der abschließenden Bearbeitungsphase (siehe auch Vorlage 216.5/17, Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt vom 05.09.2018). Im Rahmen des VEP ist der ruhende Verkehr in der Innenstadt hinsichtlich seiner Organisation (Wegweisung, Bewirtschaftung) zu untersuchen und es sollen Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Erhebung des Parkraumangebots und der Parkraumnachfrage wurde bereits abgearbeitet. Offen ist noch die Erarbeitung eines Parkraumkonzepts für den Innenstadtbereich. Im Rahmen der Erarbeitung eines Parkraumkonzepts wird unter anderem ein statisches Leitsystem erarbeitet (u. a. sinnvolle Bündelung des vorhandenen Parkraumangebots, Benennung von Wegweisungsstandorten).

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Ergebnisse abzuwarten und nach Vorliegen über das Thema „Parkleitsystem“ weiter zu beraten.

2. Einführung von Parkvignetten in den Außenbereichen der Parkraumbewirtschaftung

Der Begriff „Parkvignette“ wird vielfach als Synonym für „Bewohnerparkausweis“ verwendet und hat sich im Sprachgebrauch eingebürgert. Im Regelfall wird damit in bewirtschafteten Parkzonen für die dortigen Anwohner, in einigen Städten im Einzelfall auch für ansässige Betriebe, eine Sonderparkberechtigung erteilt. Inhaber der Berechtigung sind von der Bedienung der Bewirtschaftungseinrichtungen oder der Parkscheibe befreit. Diese Berechtigungen werden jeweils im Einzelfall nach Prüfung der Voraussetzungen erteilt und sind gebührenpflichtig. In Mettmann beträgt die Gebühr 30,70 € für ein Jahr (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr), der Bewohnerparkausweis wird bei Vorlage des Personalausweises und des Kfz-Scheines unter Anwendung der dafür vorgesehenen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ausgestellt.

In einigen Städten werden „Parkvignetten“ auch für Besucher ausgestellt, dann aber über einen zeitlich begrenzten Zeitraum (in Berlin beispielsweise für vier Wochen). Eine derartige Regelung ist indessen von den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung so nicht vorgesehen. In der Nachbarstadt Wülfrath fallen

für das Parken in der Innenstadt keine Gebühren an, es gilt lediglich die Parkscheibenpflicht. Gegen eine Monatsgebühr von 20,00 € (im Jahr 216,00 €) wird eine Parkvignette erteilt, die von der Bedienungspflicht der Parkscheibe befreit.

Die Verwaltung betrachtet die Regelung der Bewohnerparkausweise in Mettmann aufgrund der einfachen Handhabung und der niedrigen Kosten als bürgerfreundlich. Eine Ausweitung über den Bewohnerkreis hinaus ist von den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen nicht gedeckt und kann daher nicht empfohlen werden.

3. a) Einführung eines „NeanderTalers“ als zusätzliche Vergünstigung der Parkgebühr (in Absprache mit Mettmann Impulse)

Zunächst wurde geprüft, ob die Parkscheinautomaten in der Lage sind, entsprechende Wertmünzen zu erkennen.

Laut Hersteller der Parkscheinautomaten (PSA) ist eine Verwendung von entsprechend vorbereiteten Münzen grundsätzlich möglich.

Je nach Wertigkeit „erkennt“ der PSA diese, so dass ein entsprechendes Parkticket erworben werden kann. Die Münzen befinden sich sodann mit den Euromünzen in der jeweiligen Geldkassette im PSA.

Die Leerung der PSA erfolgt durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörde. Das Münzgeld, einschließlich der Wertmünzen (NeanderTaler) wird der Kreissparkasse Düsseldorf zugeführt. Die Zählung der Einnahmen wurde in der Vergangenheit auftragsgemäß durch die Firma Kötter, jetzt Firma Loomis, erledigt.

Eine Vorabausortierung der Wertmünzen durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörde ist zeitaufwendig und auch aus Sicherheitsaspekten nicht durchführbar.

Die Zählung der Einnahmen aus den PSA erfolgt voll automatisiert. Grundsätzlich ist die Verwendung von Wertmünzen möglich. Ein Testlauf bei Verwendung der Wertmünzen ist jedoch erforderlich. Die Wertmünzen werden im Rahmen des Zählprozesses als nicht korrektes Zahlungsmittel erkannt und aussortiert. Hiernach erfolgt zusätzlich eine manuelle Prüfung und Separierung.

Für die Separierung, Zählung aus Aussortierung werden bei einem Anteil von 250 Münzen von der Firma Loomis Kosten in Höhe von 5,50 € zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.

Des Weiteren wird für die Rücksendung der Wertmünzen seitens der Firma Loomis eine geringe Pauschale erhoben. Ebenso sind die Postversendungskosten durch die Stadt

Mettmann zu tragen. Eine Bezifferung der anfallenden Kosten ist zurzeit nicht möglich, da die Kosten abhängig von der Anzahl der Wertmünzen anfallen. Ein verbindliches Kostenangebot kann erst nach schriftlicher Anfrage erstellt werden (hier sollte die Mindestanzahl der Parkmünzen pro Zählprozess = Leerungsintervall, alle 2 Wochen, möglichst beziffert werden).

Fazit:

Das beabsichtigte Modell erfordert demnach:

- Anschaffung von Parkmünzen,
- „Wertigkeitsprogrammierung“ der Münzen,
- die Aussortierung durch die Firma Loomis,
- die Rücksendung durch die Firma Loomis.

Weitergehende Bedenken gegen die Einführung eines „NeanderTalers“ bestehen grundsätzlich nicht. Laut Auskunft der Bundesbank-Direktion Düsseldorf gibt es bei Einführung eines Regionalgeldes lediglich die Beschränkung bzw. Vorgabe, dass die Münzen des Regionalgeldes den EURO-Münzen nicht ähneln dürfen.

Allerdings führt die Verwendung von Wertmünzen zunächst zu einem unrichtigen Zählergebnis. Der Gesamtbetrag der jeweiligen Geldkassette wird mittels Journal angegeben. Hierbei sind die Wertmünzen als ordentliches Zahlungsmittel enthalten. Im Rahmen der Zählungen werden die Wertmünzen aussortiert und verändern somit das Zählergebnis. Eine Auflistung der Wertmünzen durch die Firma Loomis ist daher erforderlich. Weiterhin ist nach Rücksendung der Wertmünzen sodann eine Erstattung durch Mettmann Impulse sowie eine gesonderte Buchung und ein gesonderter Beleg auch für Prüfzwecke durch das RPA notwendig.

Die Kosten für die notwendigen o. a. Arbeitsschritte (freiwillige Leistungserbringung durch die Stadt Mettmann) müssten gänzlich durch Mettmann Impulse getragen werden. Eine Wirtschaftlichkeit scheint nicht gegeben zu sein.

b) Alternative

Alternativ bestünde auch die Möglichkeit der Erstattung von Parkgebühren bei einem Einkauf durch das Parkticket (unterer Abschnitt). Ein Beispiel ist angefügt.



4. Möglichkeiten der Neugestaltung der Gebührenstruktur und der Bewirtschaftungszeiten

a) Neugestaltung der Gebührenstruktur

Eine Neugestaltung der Gebührenstruktur empfiehlt sich aus Sicht der Verwaltung nicht. Die Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Mettmann erfolgt grundsätzlich (nur) im Innenstadtbereich, so dass für diesen Bereich auch einheitliche Gebühren erhoben werden sollten. Eine Staffelung der Gebührenhöhe, wie sie z. B. in größeren Städten vom Zentrum abnehmend hin zu den Außenbezirken vereinzelt vorgenommen wird, kommt aus dem vorgenannten Grund ebenfalls nicht in Betracht.

b) Neugestaltung der Bewirtschaftungszeiten

aa) Der Rat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2018 beschlossen, die Bewirtschaftungszeiten zu ändern und den Beginn der Parkscheinpflcht auf 8:00 Uhr festgelegt. Des Weiteren wurde das kostenlose Parken (Brötchentaste) auf die Dauer von 30 Minuten erhöht.

Diese Änderungen erscheinen auch unter haushalterischen Gesichtspunkten vertretbar.

Wie eine Auswertung der zwischenzeitlich vorliegenden Frequentierungszahlen bezüglich der Parkscheinautomaten ergeben hat, wurden im bisherigen Bewirtschaftungszeitraum zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr insgesamt 18.065 Parktickets angefordert.

Unterstellt man, dass die aufgrund der gezogenen Parktickets erfolgten Parkvorgänge in der Regel über den (zukünftigen) kostenlosen Zeitraum der Brötchentaste hinaus gingen, mithin länger als 30 Minuten, aber maximal 45 Minuten dauerten, ergeben sich bezogen auf das gesamte Jahr mit 18.065 Parkvorgängen zukünftig Mindereinnahmen in Höhe von 7.226,00 € (hierbei wird die über die Zeit der Brötchentaste hinausgehende Viertelstunde entsprechend der Gebührenstruktur der Parkgebührenordnung mit 0,40 € in Ansatz gebracht, so dass sich folgende Rechnung ergibt: $18.065 \text{ Tickets} \times 0,40 \text{ €} = 7.226,00 \text{ €}$).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass zukünftig weitere Mindereinnahmen durch die Verlängerung der Brötchentaste auf 30 Minuten entstehen. Diese belaufen sich bei Zugrundelegung der im Jahre 2017 gezogenen Parktickets zwischen 15 und 30 Minuten (= 23.533) auf einen Betrag in Höhe von 9.413,20 € (hierbei wurde der Verlängerungszeitanteil von 15 Minuten wiederum mit 0,40 € in Ansatz gebracht, so dass sich folgende Rechnung ergibt: $23.533 \text{ Tickets} \times 0,40 \text{ €} = 9.413,20 \text{ €}$).

Insgesamt ergeben sich nach den vorstehenden Berechnungen zukünftig **Mindereinnahmen in Höhe von 16.639,20 €**.

Diese Mindereinnahmen stellen in Bezug auf die gesamten Parkgebühreneinnahmen im Jahre 2017 in Höhe von 433.812,00 € einen Anteil von lediglich rund 3,84 % dar, was auch unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage der Stadt Mettmann noch akzeptabel erscheint.

(Hinweis: Bei den vorstehenden Berechnungen handelt es sich nur um Modell- bzw. Behelfsrechnungen, um für die Beratung in den politischen Gremien eine Diskussionsgrundlage zu schaffen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Berechnungen auf Annahmen beruhen und daher nicht absolut verlässlich bzw. absolut zutreffend sind.

So ist z. B. nicht unproblematisch, dass bei der Berechnung der Mindereinnahmen in der Bewirtschaftungszeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr die gesamten 18.065 Parkvorgänge in Ansatz gebracht werden, obwohl tatsächlich eine bestimmte Anzahl dieser Parkvorgänge auch von der Rubrik „Tickets zwischen 15 bis 30 Minuten“ erfasst wird und bei der Ermittlung der diesbezüglich entstehenden Mindereinnahmen nochmals in die Berechnung einfließt. Ebenso wenig ist auch gesichert, dass bei den Parkvorgängen zwischen 15 bis 30 Minuten alle Parkvorgänge 30 Minuten gedauert haben, weil es aller Voraussicht nach mehrere Fälle gegeben haben wird, in den Verkehrsteilnehmer z. B. nur 10, 20 oder 30 Cent in den Parkscheinautomaten eingeworfen haben, um die Parkdauer nur um einige Minuten über die bisherige Brötchentaste zu verlängern.

Diese Ungenauigkeiten mussten jedoch in Kauf genommen werden, weil eine genaue Aufschlüsselung und Trennung der Parkvorgänge mit dem zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial nicht möglich war bzw. nicht möglich ist. Aus Sicht der Verwaltung erscheinen diese Ungenauigkeiten aber auch hinnehmbar, weil die angenommene durchschnittliche Dauer der Parkvorgänge mit 45 Minuten und dementsprechend auch die in Ansatz gebrachte Gebührenhöhe von 0,40 €/Parkvorgang sich eher am unteren Rand der möglichen Wertansätze bewegen, so dass es sich auch letztlich eher um vorsichtige Durchschnitts- bzw. Behelfsrechnungen handelt, die für die Diskussion in den politischen Gremien zumindest Anhaltspunkte zur Verfügung stellt.)

bb) Eine weitere Reduzierung des Bewirtschaftungszeitrahmens kann jedoch nicht empfohlen werden.

In Betracht käme insoweit aus Sicht der Verwaltung ohnehin lediglich noch eine Verkürzung bzw. Reduzierung des Bewirtschaftungszeitraums von 19.00 Uhr auf 18.00 Uhr.

Auf den ersten Blick scheint sich dieser Bewirtschaftungszeitraum für eine weitere Reduzierung bzw. Verkürzung zu empfehlen, weil grundsätzlich davon ausgegangen wer-

den kann, dass das Gebührenaufkommen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr geringer ist, als in den anderen Stunden des täglichen Gesamtbewirtschaftungszeitraums. Es handelt sich um die letzte Stunde des Bewirtschaftungszeitraums, so dass - bei Zugrundelegung der neuen Brötchentaste - je Parkvorgang maximal ein Ticket im Werte von 0,80 € (= 1. halbe Stunde kostenfrei und für die dann noch verbleibende halbe Stunde eine Parkgebühr in Höhe von maximal 0,80 €) gezogen werden muss bzw. gezogen wird.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass im bisherigen Bewirtschaftungszeitraum von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr insgesamt 20.953 Parktickets gezogen wurden. Unterstellt man auch hier, dass die aufgrund der gezogenen Parktickets erfolgten Parkvorgänge in der Regel über den kostenlosen Zeitraum der Brötchentaste hinaus gingen, mithin länger als 30 Minuten, maximal aber 45 Minuten dauerten, ergäben sich bezogen auf das gesamte Jahr mit 20.953 Parkvorgängen zukünftig weitere Mindereinnahmen in Höhe von 8.381,20 € (= 20.953 Tickets x 0,40 € = 8.381,20 €; **Hinweis: Auch bezüglich der vorstehenden Berechnung gelten die bereits unter 4. b. aa) dargelegten Bedenken, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird!**)

Insgesamt würden sich die zukünftigen Mindereinnahmen somit auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 25.020,40 € belaufen, was in Bezug auf die gesamten Gebühreneinnahmen des Jahres 2017 einem Anteil von immerhin rund 5,77 % entspricht.

Ein solcher Einnahmeverlust erscheint aus Sicht der Verwaltung bei der derzeit angespannten Haushaltslage dann doch bereits problematisch.

c) Einführung eines Tagestickets

Als ergänzende Bewirtschaftungsvariante kommt schließlich noch die Einführung eines Tagestickets in Betracht. Diese Variante wird auch von den ortsansässigen Parkhausbetreibern angeboten.

Aktuell kann nur bis zu einer Höchstparkdauer von drei Stunden ein Parkschein gezogen werden. Ein Abgleich bei den ortsansässigen Parkhausbetreibern zur Kostenhöhe eines Tagestickets stellt sich wie folgt dar:

Tagesticket Königshofgalerie	10.00 Euro
Tagesticket Ev. Krankenhaus	9,00 Euro

Tagesticket Parkhaus Neanderstraße	11,00 Euro
Tagesticket Parkhaus Neanderthalpassage	15,00 Euro
Parkhaus KSK Jubiläumsplatz	nicht ausgewiesen

Vorstellbar wäre, im Bereich der durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten städtischen Flächen ein Tagesticket zum Preis von 9,00 € anzubieten. Für den Fall der Einführung eines Tagestickets müsste die Höchstparkdauer von aktuell drei Stunden aufgehoben und die Parkgebührenordnung entsprechend geändert werden.

d) Im Hinblick auf die Beratungen in den politischen Gremien werden aus Gründen der Vollständigkeit nachstehend nochmals die Ergebnisse der Abfrage bei anderen kreisangehörigen Gemeinden zur dortigen Gebührenhöhe und Brötchentaste aufgeführt:

kreisangehörige Gemeinde	Bewirtschaftungszeiträume	Bewirtschaftung mit	Gebühren	Brötchentaste
Haan	Mo – Fr 9.00 – 18.00 Uhr Sa 9.00 – 14.00 Uhr	Parkscheinautomat	0,10 € je 3 Minuten	¼ Stunde frei
Hilden	Mo – Fr 8.00 – 19.00 Uhr Sa 8.00 – 15.00 Uhr	Parkscheinautomat	1 € je Stunde	nein
Velbert	Mo – Sa 9.00 – 18.00 Uhr	Parkscheinautomat	0,50 € je halbe Stunde	½ Stunde frei
Langenfeld	Mo – Fr 7.00 – 19.00 Uhr Sa 7.00 – 16.00 Uhr	Parkscheinautomat	0,50 € je halbe Stunde	¼ Stunde frei
Erkrath		Parkscheibe		
Wülfrath		Vignette	monatlich 20,00 € jährlich 216,00 €	
Heiligenhaus		Parkscheibe		
Monheim		Parkscheibe		
Ratingen	Mo – Fr 9.00 – 18.00 Uhr Sa 9.00 – 15.00 Uhr	Parkscheinautomat	0,50 € je halbe Stunde	1 Stunde frei
Mettmann	Mo – Fr 8.00 – 19.00 Uhr Sa 8.00 – 16.00 Uhr	Parkschein- automaten u. Parkscheiben mit jew. z.T. Höchstparkdauer	0,80 € je halbe Stunde	½ Stunde frei